



Bayerische Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
LA.0042.18, 27.02.2020

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
F8-7946-1/316

München
23.04.2020

**Eingabe des Herrn Lovis Kauertz in 55435 Gau-Algeshelm vom
25.02.2020 betreffend Schonzeit für Füchse**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zur o. g. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Der Petent regt die Festlegung einer gesetzlichen Schonzeit für Füchse wenigstens vom 1. Dezember bis zum 30. September an. Die Jagdzeit würde dann zwei Monate betragen (1. Oktober bis 30. November).

Begründet wird die Forderung damit, dass während der Paarungszeit, die Ende November eines Jahres beginne und bis März andauere, sowie in der Setzzeit ab Februar in Bayern viele Tausend Fuchsrüden erschossen würden.

Der Petent geht davon aus, dass sich die Füchse erst nach Ende September selbständig versorgen können.

Der Fuchs unterliegt nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) dem Jagdrecht. Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundes über die Jagdzeiten darf die Jagd auf Füchse vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des BJagdG das ganze Jahr ausgeübt werden.

Nach § 22 Abs. 4 BJagdG dürfen in den Setzzeiten bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden.

Bayern hat keine vom Bund abweichende Jagdzeit festgelegt und auch nicht von der rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Elterntierschutz aufzuheben.

Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 22 Abs. 4 S. 1 BJagdG stellt eine Straftat dar (§ 38 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG).

Damit wird der sog. „Elterntierschutz“ auch bei der Bejagung von Füchsen ausreichend berücksichtigt. Schon aufgrund der geltenden Rechtslage ist diesem Aspekt des Petenten Rechnung getragen.

Davon abgesehen, geht die gewünschte Schonzeit weit über die Aufzuchtzeit hinaus. Die Jungen werden zwischen März und April geboren, sind nach drei Monaten selbstständig und ab Juli/August lösen sie sich von der Fähe. Daher ist die Bejagung des Fuchses im Zeitraum Dezember bis März sowie ab September aus wildbiologischer Sicht in Bezug auf den Elterntierschutz unkritisch.

Die Jagdausübung auf den Fuchs in Wintermonaten hat zudem jagdpraktische Vorteile. Zu diesem Zeitpunkt herrschen für den Jäger wegen der Schneelage und des hellen Mondlichts gute Voraussetzungen für die Jagd auf den nacht- und dämmerungsaktiven Fuchs.

Außerdem ist sein Fell in der Winterzeit dicht und kann daher im Sinne einer nachhaltigen Nutzung als Pelz verarbeitet werden.

Fachlich ist außerdem zu berücksichtigen, dass der Fuchs in Bayern flächendeckend verbreitet und sehr anpassungsfähig ist. Seine Fortpflanzungsrate ist zudem hoch. Bei der Bejagung ist auch zu bedenken, dass zum Teil bedrohte Niederwildpopulationen und bodenbrütende Vogelarten lokal stark durch ihn beeinträchtigt werden können.

Weder rechtlich noch fachlich ist es nachvollziehbar, dass die bislang ganzjährige Jagdzeit auf zwei Monate reduziert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Kaniber